



26 APR. 2018

# VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam und Dahm,  
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - 149-18 -

- Klägerin -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 7303507-475 -

- Beklagte -

w e g e n Asylrecht -Hauptsacheverfahren-

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Amtsgericht Treitz als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. April 2018

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Ver-

fahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

#### Tatbestand

Die am [REDACTED].1989 in Damaskus (Syrien) geborene Klägerin ist syrische Staatsangehörige arabischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit.

Sie ist die Ehefrau des [REDACTED], dem mit Bescheid der Beklagten vom 7.1.2015 (Az.: 5809297-475) unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde.

Die Klägerin reiste etwa am 18.8.2015 mit den beiden gemeinsamen Kindern aus Syrien aus und auf dem Luftwege aus der Türkei kommend am 29.8.2015 im Rahmen der Familienzusammenführung in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Am 5.12.2017 stellte sie bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge der Beklagten (nachfolgend: Bundesamt) in Lebach einen Asylantrag.

Zur Begründung ihres Asylbegehrens führte die Klägerin im Rahmen ihrer Anhörung beim Bundesamt am 19.12.2017 im Wesentlichen aus, sie habe Syrien wegen des Krieges verlassen. Die Gegend sei von Kampfflugzeugen bombardiert worden. Als ihr Ehemann nach Deutschland gereist sei, hätte sie wegen der Formalitäten nach Syrien zurückreisen müssen, was legal geschehen sei. Es hätte bei Kontrollen Probleme gegeben, die kontrollierenden Beamten hätten seltsam reagiert, sie lange befragt und belästigt, solange bis sie Geld gezahlt hätte, um weiter reisen zu können. Konkret sei ihr nichts zugestoßen. Nach ihrer Rückkehr nach Syrien hätte es keinen bestimmten Grund gegeben, weshalb sie das Land verlassen hätte, sie sei lediglich ausgereist, nachdem die Visa ausgestellt worden seien und sie nach Deutschland hätten reisen können. Sie sei hierhergekommen wegen ihrer Kinder, da es in Deutschland sicher sei. Sie hoffe, dass sie hier bleiben könne. Ihr Ehemann werde gesucht, da er hätte Reservedienst leisten müssen.

Den beiden Kindern der Klägerin und ihres Ehemannes wurde mit Bescheid der Beklagten vom 29.12.2017 (Az.: 7303507-1-475) die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

Mit Bescheid vom 29.12.2017, der Klägerin zugestellt am 3.1.2018, wurde ihr der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt, ihr Asylantrag wurde im Übrigen abgelehnt.

Zur Begründung der ablehnenden Entscheidung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Klägerin hätte Syrien lediglich wegen des Krieges und der allgemeinen Lage verlassen müssen. Auch die Voraussetzungen des § 26 Absatz 5 i.V.m. Abs. 1 AsylG lägen nicht vor. Zwar sei dem Ehemann der Klägerin mit Bescheid des Bundesamtes vom 7.1.2015 unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden, allerdings hätte die Antragstellerin erst am 5.12.2017, also 2 Jahre und 3 Monate nach ihrer Einreise einen Asylantrag gestellt. Es fehle daher an einer unverzüglichen Antragstellung im Sinne des § 26 Absatz 1 i.V.m. Abs. 5 AsylG.

Am 10.1.2018 hat die Klägerin Klage erhoben, zu deren Begründung sie sich im wesentlichen unter Darlegung im Einzelnen bezeichneter und teils zitierter verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen und Erkenntnisquellen zur Lage in Syrien darauf beruft, dass der syrische Staat die illegale Ausreise, die Asylantragstellung und den langjährigen Aufenthalt im Ausland als Ausdruck regimfeindlicher Gesinnung auffasse und zum Anlass für Verfolgungsmaßnahmen Sinne des § 3 AsylG. Im Übrigen könne der Beklagten nicht darin gefolgt werden, dass der Klägerin kein Familienasyl gemäß § 26 Absatz 5 i.V.m. Abs. 1 AsylG zustehe. Unverzüglich bedeute bekanntlich ohne schuldhaftes Zögern, mithin komme es auf die Umstände des Einzelfalls an. Der Klägerin sei bis kurze Zeit vor der Asylantragstellung nicht bekannt gewesen, dass es die Möglichkeit des Familienasyls gebe. Erst anlässlich der Notwendigkeit einer Verlängerung ihres Passes wegen des Ablaufs ihrer Aufenthaltserlaubnis mit dem 23.3.2018 hätten Landsleute sie in den letzten Wochen des Jahres 2017 auf die Möglichkeit der Stellung eines Antrags auf Familienasyl hingewiesen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 29.12.2017 zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen.

Die Beklagte ist der Klage unter Bezugnahme auf die Ausführungen in der verfahrensgegenständlichen Entscheidung entgegengetreten und hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 26.2.2018 wurde der Klägerin Prozesskostenhilfe bewilligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und des Landesverwaltungsamts Saarland –Zentrale Ausländerbehörde– verwiesen, deren Inhalt ebenso

wie die bei Gericht geführte Dokumentation Syrien Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

### Entscheidungsgründe

Da die Beklagte ordnungsgemäß unter Hinweis auf § 102 Abs.2 VwGO zur Verhandlung geladen war, konnte ohne sie verhandelt und entschieden werden.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Entscheidung der Beklagten vom 29.12.2017, der Klägerin den subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen und den von ihr gestellten Asylantrag im Übrigen abzulehnen, ist rechtmäßig und verletzt sie nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Klägerin steht kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu.

Mit Blick auf die Einreise der Klägerin in die Bundesrepublik Deutschland nach unanfechtbarer Anerkennung ihres Ehemannes (7.1.2015) am 29.8.2015 und eigener Asylantragstellung am 5.12.2017 kommt zunächst die Zuerkennung abgeleiteten internationalen Schutzes vom Ehemann der Klägerin mangels unverzüglicher Antragstellung (§ 26 Abs.3 Nr.3 AsylG) nicht in Betracht.

Eine Antragstellung mehr als 13 Monate nach Einreise der Klägerin war nicht mehr unverzüglich im Sinne des § 26 Abs.3 Nr.3 AsylG.

Unverzüglich bedeutet – wie im Zivilrecht – „ohne schuldhaftes Zögern“

Göbel-Zimmermann/Eichhorn/Beichel-Benedetti AsylR Rn 295

Erforderlich ist nicht eine sofortige, aber eine alsbaldige Antragstellung. Dies setzt grundsätzlich eine Antragstellung binnen zweier Wochen voraus.

BVerwG, Urteil vom 13.05.1997, 9 C 35/96, NVwZ 1997, 1137

Soweit die Klägerin in der mündlichen Verhandlung angeführt hat, die vorgenannte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts sei zum Falle eines in Deutschland geborenen Kind eines bereits in Deutschland aufhaltigen anerkannter Asylberechtigten ergangen, der bereits mit den Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland vertraut gewesen sei und dem ein Mehr an Erkundigungen abverlangt werden konnte, weswegen die Entscheidung auf die vorliegende Fallgestaltung einer erstmaligen Einreise in das -unbekannte- aufnehmende Land nicht übertragen werden könne, folgt das Gericht dieser Ansicht nicht. Auch einem erstmals in ein neues Land ein-

reisenden Erwachsenen ist es möglich und zumutbar, sich nach den für seinen Aufenthalt und seinen asylrechtlichen Status geltenden Vorschriften zu erkundigen, zumal wenn die Einreise im Rahmen einer Familienzusammenführung zu dem im Rahmen eines förmlichen Verwaltungsverfahrens als Flüchtling anerkannten Ehemann erfolgt.

Für eine regelmäßige Anwendung der 2-Wochen-Frist in der hier zu entscheidenden Fallgestaltung auch Göbel-Zimmermann/Eichhorn/Beichel-Benedetti AsylR Rn 295; vgl. i.Ü. auch VG Hamburg, Urteil vom 05.02.2014, 8 A 1236/12 -, Rn. 27, juris, m.w.N.

Entgegen der Ansicht der Klägerin kann sie sich auf schlichte Unkenntnis der Regelung des § 26 Abs.3 AsylG nicht berufen. Anders als beispielsweise § 121 BGB, der eine Legaldefinition des Begriffes „unverzüglich“ enthält, darüberhinaus als Anknüpfungspunkt aber ausdrücklich eine „Kenntnis“ des Anfechtungsberechtigten (vom Anfechtungsgrund) vorsieht, stellt der eindeutige Wortlaut des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr.3 AsylG nicht auf eine Kenntnis ab sondern auf die Tatsache der Einreise als maßgeblichen Zeitpunkt, ab dem der Antrag unverzüglich zu stellen ist.

Die 2-Wochen-Frist genügt in der Regel auch, dem (Familien-) Asylbewerber zunächst zu ermöglichen, Kontakt zu dem Stammberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland herzustellen. So wird dem lebensnahen Bedürfnis, zunächst die Familieneinheit wiederherzustellen und gegebenenfalls von dort auch Unterstützung im Umgang mit den Behörden zu erlangen, Genüge getan.

Wie lange das Zögern mit einer Antragstellung dauern darf, bevor es schuldhaft wird, hängt grundsätzlich von einer Würdigung der besonderen Verhältnisse im konkreten Fall ab. Insoweit muss die Möglichkeit, Rechtsrat einzuholen, auch tatsächlich gewährleistet sein.

Wird die 2-Wochen-Frist überschritten, müssen allerdings besondere Umstände dies rechtfertigen.

BVerwG a.a.O.

Solche sind vorliegend nicht ersichtlich. Vielmehr war es der Klägerin, die von ihrem als Flüchtling anerkannten Ehemann bei ihrer Ankunft am Flughafen abgeholt wurde, grundsätzlich möglich und zumutbar, sich zeitnah Kenntnis über die sie betreffenden rechtlichen Regelungen zu verschaffen, was sie indes nicht getan hat.

Soweit den Kindern der Klägerin durch Bescheid vom 29.12.2017 Familienflüchtlingsschutz gewährt wurde, ist eine Ableitung von diesen nicht möglich. Vielmehr kann eine Ableitung nur von einem Asylberechtigten erfolgen, dem diese Berechtigung aufgrund eigener politischer Verfolgung zusteht und kann ein allein familien-

asylberechtigtes Familienmitglied seinerseits kein Familienasyl vermitteln.

Bergmann/Dienelt/Bergmann AsylG § 26 Rn. 5-8, beck-online, m.w.N.;  
BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch, 16. Edition, Stand: 1.11.2017, §  
26 Rn 4 unter Verweis auf BVerwG, NVwZ 1994, 504

Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausreichende eigene Verfolgungsgründe der Klägerin sind nicht vorgetragen oder ersichtlich.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951 (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK; BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten gemäß § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen in Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II, S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). § 3a Abs. 2 AsylG benennt beispielhaft Fälle, in denen eine Verfolgungshandlung vorliegt. Hierzu zählt unter anderem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (Nr. 1), gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (Nr. 2) sowie etwa auch eine Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen (Nr. 5).

Die von § 3 Abs. 1 AsylG vorausgesetzte Verfolgung wegen eines der in ihr benannten Merkmale kann gemäß § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2), oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nrn. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist

oder nicht (Nr.3).

Die Frage, ob einem Schutzsuchenden eine politische Verfolgung oder eine sonstige in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannte Verfolgung droht, ist anhand einer Prognose zu beurteilen, die von einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes auszugehen und die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat.

OVG des Saarlandes, Urt. vom 02.02.2017, 2 A 515/16, juris

Zwischen den in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründen, die in § 3b Abs. 1 AsylG näher umschrieben werden, und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss, wie § 3a Abs. 3 AsylG klarstellt, eine Verknüpfung bestehen, wobei es unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Erforderlich ist ein gezielter Eingriff, wobei die Zielgerichtetheit sich nicht nur auf die durch die Handlung bewirkte Rechtsgutverletzung selbst beziehen muss, sondern auch auf die Verfolgungsgründe, an die die Handlung anknüpfen muss. Maßgebend ist im Sinne einer objektiven Gerichtetheit die Zielrichtung, die der Maßnahme unter den jeweiligen Umständen ihrem Charakter nach zukommt.

Vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 19.01.2009, 10 C 52.07, BVerwGE 133, 155; ferner OVG des Saarlandes, a.a.O.

Ausgehend hiervon droht der Klägerin im Falle einer angesichts des ihr mit Bescheid vom 29.12.2017 zuerkannten subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG), der einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland (§ 25 Abs. 2 AufenthG) und gleichzeitig ein Abschiebungsverbot begründet (§ 60 Abs. 2 AufenthG), hier aktuell allenfalls hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr nach Syrien dort nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung aus einem der in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründe.

Wegen der kriegerischen Auseinandersetzungen in Syrien und der damit verbundenen Gefährdungen für Leib und Leben wurde der Klägerin in Deutschland der internationale Schutz nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG zuerkannt.

Dagegen liegen die für eine Flüchtlingsanerkennung nach § 3 Abs. 1 AsylG notwendigen Voraussetzungen nicht vor.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Klägerin sich aus begründeter Furcht vor

Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb ihres Herkunftslandes befindet.

Die Klägerin ist nicht individuell vorverfolgt, sondern laut ihren bei der Antragstellung erfolgten Angaben wegen der unsicheren Kriegssituation aus Syrien ausgereist.

Eine begründete Furcht der Klägerin vor individueller politischer Verfolgung ergibt sich auch nicht aus Ereignissen, die eingetreten sind, nachdem sie Syrien verlassen hat. Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes

Urteil vom 02.02.2017, 2 A 515/16, Urteil vom 17.10.2017, 2 A 365/17, Urteil vom 18.01.2018, 2 A 287/17, sämtlich juris,

droht einem syrischen Staatsangehörigen nicht allein wegen seiner Ausreise aus dem Heimatland, der Asylantragstellung und des Aufenthalts im Ausland aus ausnahmsweise beachtlichen Nachfluchtgründen eine politische Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG (§ 28 Abs. 1a AsylG).

Selbst wenn -wofür nach der derzeitigen Erkenntnislage Beachtliches spricht- für jeden aus dem Ausland zurückkehrenden Asylbewerber die Gefahr bestünde, auch ohne individuellen Bezug zu oppositionellen Kräften unter Einsatz menschenrechtswidriger Mittel befragt zu werden, ließe sich hieraus ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht ableiten, weil es insoweit an der nach § 3a Abs. 3 AsylG erforderlichen Verknüpfung zwischen der Verfolgungshandlung und einem Verfolgungsgrund nach §§ 3 Abs. 1, 3b Abs. 1 AsylG fehlte.

Hierzu hat das OVG des Saarlandes etwa in seiner Entscheidung vom 17.10.2017, 2 A 365/17, wie folgt ausgeführt:

„Ein solcher Zusammenhang zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund würde voraussetzen, dass gerade dem Kläger von den syrischen Behörden ein entsprechendes Merkmal zugeschrieben würde (§ 3b Abs. 2 AsylG). Dafür, dass die syrischen Sicherheitsbehörden jeden Rückkehrer, der Syrien möglicherweise illegal verlassen, ein Asylantrag gestellt und sich längere Zeit im Ausland aufgehalten hat, ohne weitere Anhaltspunkte der politischen Opposition zurechnen, gibt es keine stichhaltigen Erkenntnisse. Auch dem syrischen Staat ist bekannt, dass der Großteil der mehrere Millionen umfassenden Gruppe der seit Ausbruch der Unruhen im Jahr 2011 Ausgereisten das Land nicht als Ausdruck einer politischen Gegnerschaft zum syrischen Regime verlassen hat, sondern aus berechtigter Sorge um das eigene Leben. Selbst wenn unterstellt würde, dass alle Personen seitens der syrischen Behörden bei der Rückkehr verdachtsunabhängig Befragungen unterzogen würden, um die Motive der Ausreise und etwaige Verbindungen zu oppositionellen Gruppie-

rungen bzw. Kenntnisse über diese in Erfahrung zu bringen, wäre daher eine entsprechende Verfolgungsgefahr nicht „wegen“ eines der Verfolgungsgründe der §§ 3 Abs. 1, 3b AsylG gegeben, sondern als wahlloser Zugriff auf potentielle Informationsquellen zu der Exilszene zu werten. Auch das Auswärtige Amt hat keine Erkenntnisse, dass Rückkehrer allein auf Grund eines Auslandsaufenthalts und der Asylantragstellung Verfolgungsmaßnahmen in Syrien ausgesetzt wären. Dem Auswärtigen Amt seien im Gegenteil sogar Fälle bekannt, in denen Syrer nach Anerkennung als Flüchtling in Deutschland für mehrere Monate ins Heimatland zurückgekehrt seien.“

Der vorstehend zitierten Rechtsprechung des OVG des Saarlandes, auf die wegen der weiteren Nachweise Bezug genommen wird, schließt sich das Gericht aus ihren -auch im vorliegenden Fall mit Blick auf die erneute Einreise der Klägerin nach Syrien zur Regelung von Formalitäten- zutreffenden Erwägungen in vollem Umfang an.

Der erforderliche Zusammenhang zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund würde voraussetzen, dass gerade der Klägerin von den syrischen Behörden ein § 3b Abs. 2 AsylG entsprechendes Merkmal zugeschrieben würde.

Es liegen keine belastbaren Anhaltspunkte dafür vor, dass der syrische Staat jedem Rückkehrer ohne Hinzutreten weiterer individueller Umstände allein mit Blick auf das Verlassen des Landes sowie die mit dem Auslandsaufenthalt verbundene Asylantragstellung eine tatsächliche oder vermeintliche gegnerische Gesinnung als politische Überzeugung oder ein sonstiges flüchtlingsschutzrelevantes Merkmal im Sinne des § 3b Abs. 1 AsylG zuschreibt und deshalb gezielt einer menschenrechtswidrigen Behandlung zuführt. Auch wenn die Rationalitätserwartungen an die syrischen Staatsorgane nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht überzogen werden dürfen, muss diesen doch gegenwärtig sein, dass es sich angesichts der Massenflucht bei den Flüchtenden mehrheitlich nicht um oppositionelle, sondern um „schlichte“ Bürgerkriegsflüchtlinge handelt, die gerade den kriegerischen Auseinandersetzungen in ihrem Heimatland entgehen wollten.

Vgl. zum Ganzen Grundsatzurteil der Kammer vom 25.01.2018, 6 K 2296/16, m.w.N., juris

Sonstige nach Verlassen des Heimatlandes eingetretene Gründe, die es rechtfertigten, von einer begründeten Furcht der Klägerin vor Verfolgung gemäß § 3 Abs. 1 AsylG auszugehen, sind nicht dargelegt und auch ansonsten nicht ersichtlich. Insbesondere folgt aus den seitens der Klägerin angegebenen Fragen nach ihrem Ehemann -mutmaßlich wegen des Militärdienstes- die einen Bezug zu einem asylrelevanten Merkmal nicht erkennen lassen und denen es an Erheblichkeit und Eingriffstiefe fehlt, keine andere Beurteilung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat seine Grundlagen in § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb <sup>28.05.2018</sup> eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis beantragen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

- a) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- c) ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

gez. Treitz

Beglaubigt:  
Saarlouis, den 20.04.2018

Schirra   
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes